

# Institutionelles Schutzkonzept

## St. Mechthild Hort



## ST. MECHTHILD Hort

Nachtweide 75

39124 Magdeburg

Tel.: 0391-25443834

Fax: 0391-25443832

www.johannes-bosco-magdeburg.de

E-mail: [leitung@hort-mechthild.johannes-bosco-magdeburg.de](mailto:leitung@hort-mechthild.johannes-bosco-magdeburg.de)



In der Trägerschaft  
der Pfarrei St. Johannes Bosco

# Institutionelles Schutzkonzept vom St. Mechthild Hort

## Präambel

Das Kindeswohl und der Kinderschutz der uns anvertrauten Kinder sind den Erziehern/innen, der Hortleitung und den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im St. Mechthild Hort ein ganz besonderes Anliegen. Im Bistum Magdeburg sind Handlungsabläufe und Schutzmaßnahmen in der Präventionsordnung und deren Handreichungen dokumentiert. Um den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt bestmöglich in unserer katholischen Einrichtung zu gewährleisten, ist entsprechend der Präventionsordnung ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt worden. Dabei geht es um wirksame Schutzmaßnahmen für die Kinder im St. Mechthild Hort und es geht um schnelle und kompetente Hilfe, wenn Kinder in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Unser christlicher Auftrag ist, den Minderjährigen Schutz und Hilfen anzubieten und in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt miteinander umzugehen. Die Kultur der Achtsamkeit wird im St. Mechthild Hort und der Pfarrei St. Johannes Bosco gelebt.

**Präventionsbeauftragter:** Sebastian Klammt  
**Kuratorium:** René Chelvier  
**Hortleitung:** Doris Flüge  
**Träger:** Pater Clemens Dölken O. Praem.

**3. Auflage in Kraft gesetzt am: 04.06.2024**

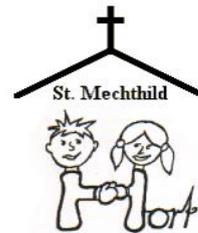
Magdeburg, 04.06.2024

Präventionsbeauftragter

Kuratorium

Hortleitung

Träger



In der Trägerschaft der  
St. Johannes Bosco Pfarrei

## ***Inhaltsverzeichnis***

<b>Präambel</b> .....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3 – 5
<b>1. Schutzkonzept des St. Mechthild-Hortes</b> .....	6
1.1 Arbeitsgrundlage .....	6
1.2 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen .....	6
1.3 Aus- und Fortbildung .....	6
1.4 Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung.....	7
<b>2. Die Risikoanalyse</b> .....	7
• Personalauswahl .....	7
• Gelegenheiten .....	7 - 8
• Räumliche Situation .....	8 - 9
• Entscheidungsstrukturen .....	9
<b>3. Der Verhaltenskodex</b> .....	10
3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz .....	10
3.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	10 - 11
3.3 Sprache Wortwahl .....	11
3.4 Beachtung der Intimsphäre.....	11
3.5 Zulässigkeit von Geschenken .....	11
3.6...Disziplinarmaßnahmen .....	11 - 12
3.7 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen .....	12
<b>4. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex</b> .....	12 - 13
4.1 Grenzverletzungen.....	13
4.2 Übergriffe.....	13 - 14
4.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen.....	15
<b>5. Gewalt</b> .....	14
5.1 Definition Gewalt.....	14
5.2 Risikoanalyse Gewalt.....	15
• Körperliche Gewalt.....	15 - 16
• Seelische Gewalt.....	16 - 18
• Sexualisierte Gewalt.....	18 - 20
• Strukturelle Gewalt.....	20 - 21
• Spirituelle Gewalt.....	21 - 22
5.3 Maßnahmen bei Eskalation von Gewalt .....	22

<b>6. Handlungsleitlinien für den methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen §45 ff SGB VIII</b> .....	22 - 23
• Fehlverhalten von Mitarbeiter/inne.....	23
• Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiter/innen.....	23
• Gefährdung, Schädigungen durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche....	23 - 24
• Katastrophenähnliche Ereignisse.....	24
• Baulichkeiten und Gesundheit.....	24
• Entwicklung im Sinne des §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII.....	24
<b>7. Kinderrechte – Partizipation</b> .....	24
7.1 Gesetzliche Grundlage – UN-Kinderrechtskonvention.....	24 - 25
7.2 Es gibt folgende Kinderrechte.....	25
7.3 Kinder stärken (§11PrävO).....	25
7.4 Institutioneller Kinderschutz – Prävention.....	25 - 26
7.5 Institutioneller Kinderschutz – Intervention.....	26
<b>8. Beschwerdemanagement</b> .....	26
8.1 Notwendigkeit des Beschwerdemanagements.....	26
8.2 Rechtliche Grundlagen.....	27
8.3 Beschwerdemanagement und Partizipation.....	27
8.4 Beschwerdemanagement pädagogisch und theologisch begründet.....	27 - 29
8.5 Ziele des Beschwerdemanagements.....	29
8.6 Einstellungen und Kompetenzen.....	29
8.7 Beschwerdebearbeitung.....	30 - 31
<b>9. Beschwerdemanagement für Kinder</b> .....	31
9.1 Definition.....	31
9.2 Voraussetzungen einer Beschwerde von Kindern.....	31
9.3 Worüber dürfen sich Kinder beschweren.....	31
9.4 Ablauf.....	31
9.5 Herausforderungen für das Team.....	31 - 32
9.6 Wie bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck.....	32
9.7 Wie können Kinder dazu angeregt werden sich zu beschweren.....	32
9.8 Wo / bei wem können sich Kinder in der Einrichtung über die Einrichtung beschweren.....	32
9.9 Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert.....	
Wie und Wann werden Beschwerden bearbeitet.....	32 - 33
9.10 Wann wird es verschriftlicht.....	33
9.11 Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet – Wie wird Abhilfe geschaffen.....	33
9.12 Wie wird der Respekt den Kindern im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht.....	33
9.13 Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, um eine „beschwerdefreundliche“ Einrichtung“ zu werden.....	33
<b>10. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte</b> .....	34
10.1 Systematische Darstellung.....	34 - 35
10.2 Erläuterungen zu der systematischen Darstellung.....	35 - 37
10.3 Verfahrensablauf bei übergreifigen Verhalten.....	37 - 38
10.4 Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren.....	38 - 39
10.5 Krisenkonzept – Kontaktliste.....	40

<b>11. Verhaltensampel</b> .....	41
11.1 Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern.....	41
<b>12. Medienerziehung</b> .....	42
12.1 Aufgaben der Medienpädagogik.....	42
12.2 Medienarten.....	42
12.3 Verfahrensweise Medienbildung.....	42
12.4 Digitaler Kinderschutz.....	43
12.5 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	43
<b>13. Sexualerziehung</b> .....	43
13.1 Sexualität – Definition.....	43
13.2 Verhältnis Kinder und Erwachsene.....	44
13.3 Sexuaufklärung.....	43
13.4 Schutz vor Gewaltanwendungen, Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem..... Missbrauch.....	44
13.5 Aufgaben und Ziele der Sexualerziehung.....	44
13.6 Ganzheitliche Sexualpädagogik.....	45
13.7 Geschlechterbewusste Pädagogik.....	45
13.8 Sprechen über Sexualität.....	45
13.9 Geschlechtergerechtigkeit – Ziele und Maßnahmen.....	45 - 46
<b>14. Qualitätsmanagement</b> .....	46
<b>15. Schlussworte</b> .....	46
<b>16. Literaturverzeichnis</b> .....	47 – 48

## **1. Schutzkonzept des St. Mechthild Hortes**

### **1.1. Arbeitsgrundlagen**

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- Ein Notfallplan ist allen Mitarbeiter/innen bekannt und zugänglich. Im Ablaufdiagramm ist ein Vorgehen ganz klar geregelt. (Ordner Prävention)

### **1.2 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen**

Die Inhalte der Prävention werden im Vorstellungsgespräch vom Träger, der Geschäftsbesorgung und der Leitung besprochen. Grundlage sind die Präventionsschulungen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen. Ehrenamtliche werden im Gespräch mit der Hortleitung auf die Prävention sensibilisiert. Ehrenamtlich sind tätige Personen, die sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikationen oder Interessen für eine Aufgabe z.B. Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, hat der Träger, die Pfarrei St. Johannes Bosco eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeiter/innen. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern wahren.

### **1.3. Aus- und Fortbildung**

Laut diözesaner Präventionsordnung werden alle Mitarbeiter/innen entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen sind die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

### **1.4. Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vor. Diese Unterlagen werden von einer unabhängigen Person eingesehen, der Inhalt dokumentiert und das EFZ an seinen/seine Besitzer/in zurückgeschickt. Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des St. Mechthild Hortes müssen alle ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Diese Entscheidung traf der leitende Rechtsträger und unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt für die Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien, sowie der Datenschutzbestimmungen. Von allen Mitarbeitern/innen wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

## 2. Die Risikoanalyse

<b>Personalauswahl</b>	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
Bewerbungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Inhalte der Präventionsordnung werden besprochen</li> <li>➤ Kultur der Achtsamkeit wird erläutert</li> <li>➤ Erfahrungen der Bewerber erfragen</li> <li>➤ Probearbeiten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• besseres Kennenlernen</li> <li>• Umgang mit den Kindern beobachten</li> <li>• Team hat die Möglichkeit mit dem Bewerber ins Gespräch zu kommen</li> </ul> </li> <li>➤ Reflexion der Bewerber im Team, auf Leitungsebene und mit dem Träger (Geschäftsführer)</li> </ul>
Einstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Präventionsordnung, Selbstverpflichtungserklärung wird besprochen, ausgehändigt und unterschrieben, nachweislich in der Einrichtung geführt</li> <li>➤ Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses wird erläutert (Träger stellt Beantragungsf formular zur Verfügung)</li> </ul>
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Teilnahme an der Präventionsschulung Anbieter Caritas</li> </ul>
Ehrenamtliche	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Inhalte der Präventionsordnung werden besprochen</li> <li>➤ Kultur der Achtsamkeit wird erläutert</li> <li>➤ Selbstverpflichtungserklärung wird besprochen, ausgehändigt und unterschrieben, nachweislich in der Einrichtung geführt</li> <li>➤ Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses wird erläutert (Träger stellt Beantragungsf formular zur Verfügung)</li> <li>➤ Nachweise werden in der Einrichtung geführt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>• Datenschutzerklärung</li> <li>• Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis</li> </ul> </li> <li>➤ Präventionsschulung für Ehrenamtliche</li> </ul>
<b>Gelegenheiten</b>	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
Einzelne Gespräche mit Kindern	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tür offenlassen</li> <li>➤ Räumlichkeiten nutzen, die einsehbar sind (Bullauge)</li> </ul>
Übernachtung wie Lesenacht oder Klassenfahrt	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nicht allein mit einem Kind</li> <li>➤ Überprüfung der Begleitung z.B. Eltern</li> <li>➤ weibliche und männliche Begleitung</li> </ul>
Private Kontakte z.B. Übernachtung, Geschenke	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ im Schutzkonzept sind Verfahrensweisen festgeschrieben</li> </ul>

Konflikte lösen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Distanz bleiben, kein Körperkontakt</li> <li>➤ Wortwahl, Ton</li> <li>➤ Hilfe von Kollegen holen</li> </ul>
Umarmung der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder / Erwachsene vorher fragen</li> <li>➤ Kultur verschiedener Länder beachten</li> </ul>
Belohnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nur der Situation angepasst, als Dankeschön</li> </ul>
Rundgang im Spätdienst Keller	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mindestens 2 Kinder</li> </ul>
Arbeitsgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kontrolle ausüben</li> </ul>
Werkstatt Hausmeister Auftrag erledigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kontrolle darüber, wie lange das Kind weg ist</li> <li>➤ immer 2 Kinder schicken</li> </ul>
Reinigungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Führungszeugnis</li> </ul>
<b>Räumliche Situation</b>	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
Gruppenräume Im Früh- und Spätdienst ergeben sich Situationen, in denen man mit einem Kind alleine ist	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gruppenraumtür und Zwischentür offen lassen</li> </ul>
Gruppenraum /Klassenraum Gespräche mit einem Kind alleine	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tür geöffnet lassen</li> <li>➤ Bullaugen an den Türen nicht zuhängen</li> </ul>
Raum der Stille z.B. aufräumen, ein Kind ruht sich aus	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ immer mit mindestens 2 Kindern aufräumen</li> <li>➤ Tür geöffnet lassen</li> </ul>
Toilette	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erwachsene darauf aufmerksam machen, die Toilette der Kinder nicht zu benutzen, Präventionsmaßnahme</li> <li>➤ Kinder der 1.Klasse, wenn möglich zu zweit zur Toilette schicken.</li> <li>➤ <u>Bei besonderen Situationen in der Kindertoilette:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klopf der Erzieher/in an (wenn möglich gleichgeschlechtlich)</li> <li>• Anmeldung beim Eintritt</li> </ul> </li> <li>➤ Tür ein Stück öffnen</li> </ul>
Behinderten WC	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder fragen, ob sie Hilfe brauchen</li> <li>➤ Erzieher/in klopft an vor Eintritt</li> <li>➤ Nähe und Distanz wahren</li> </ul>
Küche/ Abstellraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zwei Kinder und in Begleitung des Erziehers</li> </ul>
Schulhof oder andere Räume Kinder halten sich hier alleine auf	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder für begrenzten Zeitraum alleine spielen lassen, 15 min danach Kontrolle</li> <li>➤ Bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten</li> </ul>
Freiflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weidentipi</li> <li>• Pfahlhaus</li> <li>• hinter den Büschen</li> <li>• hinter der Steinarena</li> <li>• Spielhaus drinnen und oben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der/die Erzieher/innen verteilen sich auf dem ganzen Gelände</li> <li>➤ Eingangsbereich im Auge behalten: Beim Betreten des Geländes von fremden Personen, diese direkt ansprechen</li> <li>➤ Spielhaus immer offenlassen, wenn Spielzeugausgabe ist</li> </ul>

Fahrstuhl	➤ Erzieher/in fährt mit zwei Kindern
Turnhalle Umkleidekabinen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erzieher/in geht mit den Kindern gemeinsam in die Turnhalle</li> <li>➤ Erzieher/in zieht sich gesondert um</li> <li>➤ Erzieher/in klopft an bevor er/sie die Umkleidekabine der Kinder betritt</li> </ul>
Keller	➤ Immer zwei Kinder und in Begleitung eines Erziehers
Räumlich Situation auf Klassenfahrten	➤ getrennte Toiletten, Waschbereiche und Schlafmöglichkeiten
<b>Entscheidungsstrukturen</b>	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
Konflikt mit dem Kind <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Provokation, Streit, Stigmatisierung vom Kind</li> <li>Entscheidung des Erziehers <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ z.B. Eintrag ins Hausaufgabenheft</li> </ul> </li> <li>➤ ungerechte Entscheidung/ Behandlung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Konflikt offen im Team oder anderer Kollegen/-innen gegenüber ansprechen</li> <li>➤ Leitung informieren, Konfliktlösung finden!</li> <li>➤ Konsequenz für das Kind muss im Kontext stehen z.B. Kinder zündeln – Schulung bei der Feuerwehr</li> </ul>
Eltern verheimlichen etwas <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ z.B. Läuse oder infektiöse Erkrankung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Thema offen ansprechen, Aushänge</li> <li>➤ Vertrauensverhältnis schaffen</li> <li>➤ Schamgefühl beachten</li> </ul>
Kommunikationsprobleme Sender-Empfänger! falsche Formulierung /sprachlicher Hintergrund	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hinterfragen: Habe ich das richtig verstanden?</li> <li>➤ Sachliche Aussage, neutral bleiben, nicht persönlich nehmen</li> <li>➤ keine subjektiven Entscheidungen treffen</li> </ul>
Kompetenzüberschreitung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verheimlichen eines Vorfalls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gespräche mit Leitung bzw. Kinderschutzbeauftragtem</li> <li>➤ Beratung</li> <li>➤ an die Stellenbeschreibung halten</li> <li>➤ an die Weisungsbefugnis halten</li> </ul>
Gleichgültigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschwerden der Kinder nicht ernst nehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zuhören, Vertrauen zum Kind schaffen</li> <li>➤ Sorgen und Nöte ernst nehmen</li> <li>➤ Beschwerdewege für Kinder und Eltern</li> <li>➤ Beschwerdemanagement vorhanden – Verfahrensweisen sind klar geregelt</li> <li>➤ keine anonymen Beschwerden annehmen</li> </ul>

### 3. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinderarbeit erstellt:

*Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:*

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken – Siehe Medien-erziehung
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

#### 3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

##### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt, diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind im Rahmen von Familienfreundschaften nicht zum Nachteil des Kindes auszunutzen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

#### 3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

##### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

### **3.3 Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

#### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **3.4 Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

#### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

### **3.5 Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

#### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### **3.6 Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen. Diese sollten angemessen, konsequent und für den Betroffenen auch plausibel sind.

### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jeglicher Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### **3.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In diesem Fall ist es bei der Planung der Klassenfahrt ein Ausschlusskriterium für diese Unterkunft.

### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **4. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex**

Im Vorfeld wurde mit dem/den Mitarbeiter/innen geklärt und angekündigt, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Wir differenzieren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

Die Grundrechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben und diese sind unantastbar. Wer strafbare Handlungen an Kindern ausübt im Rahmen des §174; §176; §182 StGB verletzt, macht sich strafbar. Dies ist in der Broschüre „Hinsehen und Schützen - Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen“; vom Bistum Magdeburg genau erläutert. Die Ausführungen auf den Seiten 4 und 5 in der „Information zur

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen“ nehmen Bezug auf die unten genannten Formen.

#### **4.1. Grenzverletzungen**

- Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönlichen Grenzen im Zusammenhang eines Betreuungsvertrages überschreiten.
- Verübt werden Grenzverletzungen von pädagogischen Fachkräften, technischen Personal und externen Personen aber auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern.
- Grenzverletzungen sind laut Präventionsordnung immer ungeplant, unüberlegt und auch einmalig. Sobald die Grenze wiederholt verletzt wird oder aber die Absichtlichkeit aufgrund von Wiederholung deutlich wird, sprechen wir von Übergriffen.
- Grenzverletzungen ergeben sich einerseits aus objektiven Faktoren zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine verletzend Bemerkung und andererseits aus dem subjektiven Erleben eines Mädchens / Jungs.
- Bei einer Grenzverletzung erfolgt ein Gespräch mit der Leitung und der Präventionsfachkraft und ggf. mit dem Träger.

#### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort**

- Ausdruck eines achtsamen Umgangs ist, wenn wir uns mit einer respektvollen Haltung begegnen.
- Als hauptamtliche Mitarbeiter/-innen schauen wir aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder, um gemeinsam Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern. Bei einem Vorfall ist es wichtig, hinzusehen und Unterstützung zu holen. Es sind unverzüglich Notizen anzufertigen mit Datum und Uhrzeit. Ruhe bewahren!
- Eine Grenzverletzung wird von der Leitung, Präventionsfachkraft und Mitarbeiter/in angesprochen und ausgewertet. Auch ungute Gefühle sollen sensibel von der Leitung und Präventionsfachkraft angesprochen werden, um ein Bewusstsein und Verhaltensänderung zu erreichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist durch die Leitung und Kinderschutzfachkraft einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Eine Entschuldigung erfolgt bei einer Grenzverletzung und diese ist in Zukunft zu vermeiden.
- Im Rahmen von Nähe und Distanz gibt es im St. Mechthild Hort klare und transparente Regeln, die zu einem respektvollen Umgang beitragen.
- Es erfolgt eine Aufarbeitung der Vorkommnisse bei Kindern untereinander und eine Wiedergutmachung (Siehe Friedensregeln).
- Die Eltern werden von den Vorkommnissen informiert und über das weitere Vorgehen. (Beschwerdemanagement).

#### **4.2. Übergriffe**

- Übergriffe erfolgen nicht zufällig und resultieren aus persönlichen und / oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Nicht jede übergriffige Handlung ist im Detail geplant, wenn sich aber ein / ein/e Erzieher/in über gesellschaftliche / kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und / oder fachliche Standards hinwegsetzen, sprechen wir von übergriffigen Verhalten und Verhaltensmuster. Zum Beispiel Machtmissbrauch, Erpressung, verbale Gewalt, Intrigen, Geheimhaltungsgebote oder Vernachlässigung.
- Der Träger wird in jedem Fall in Kenntnis gesetzt. Beim ersten Übergriff erfolgt eine Ermahnung. Bei wiederholtem Verstoß wird durch den Träger eine Abmahnung ausgesprochen. Beim dritten Verstoß erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Träger der Einrichtung. Je nach Schwere der Übergriffe können die oben genannten arbeitsrechtlichen Konsequenzen entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden.

### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort**

- Ein Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Erziehern/-in darf nicht ausgenutzt werden und wird von der Leitung und Präventionsfachkraft angesprochen.
- Die Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft halten bei einem Vorfall die Informationskette ein (Ablaufdiagramm Kinderschutz), diese ist auch allen Mitarbeiter/innen bekannt.
- Die Eltern sind unverzüglich zu kontaktieren und eine sensible Gesprächsführung ist notwendig.
- Der Träger ist seiner gesetzlichen Verpflichtung die Sicherung des Kindeswohl nachzukommen.
- Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte in sozialen Einrichtungen kann zu einer Kindeswohlgefährdung führen und bedarf dann einer Meldung des Jugendamtes.

### **4.3. Strafrechtliche relevante Gewalthandlungen**

- Wir sprechen von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt bei:
  - Körperverletzungen
  - Sexuellem Missbrauch / sexueller Nötigung
  - Erpressung
- Unter Strafe stehen körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt und sexueller Missbrauch. Bei pädagogischen Fachkräften aber auch Kinder (Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren) sind zum Beispiel sexuelle Aufforderungen oder das Kind wird überredet zu sexuellen Handlungen eine Straftat die gegen § 184 StGB verstößt. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder unter eine besonders schwere Strafe gestellt.
- Es erfolgt eine fristlose Kündigung der pädagogischen Fachkraft durch den Träger, die Einrichtung stellt Strafanzeige.

### **Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:**

- Unverzügliches besonnenes Handeln ist erforderlich.
- Die Kinder sind auf unsere Hilfe angewiesen, dabei achten wir darauf, dass die Kinder in unserem Handeln nicht bloßgestellt werden.
- Die Begleitung des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.
- Der Sachverhalt wird wahrgenommen und dokumentiert.
- Sofortige Information werden an Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft und diese informieren den Träger.
- Elterngespräche führen, wenn die strafrechtlich relevante Gewalthandlungen außerhalb des Elternhauses stattfanden.
- Begleitung durch Fachberatung
- Die Meldung an das örtliche Jugendamt.
- Wir als Helfer benötigen auch Unterstützung und Hilfe (Beratungsstellen)

## **5. Gewalt**

### **5.1. Definition Gewalt**

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.

Quelle: Weltgesundheitsorganisation (WHO)

### Formen von Gewalt:

- Körperliche Gewalt / Vernachlässigung
- Seelische Gewalt / Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Diskussion um strukturelle Gewalt – ungleiche Machtverhältnisse, Lebenschancen und vorgegebene Strukturen
- Spirituelle Gewalt

### 5.2. Risikoanalyse Gewalt

<b>Körperliche Gewalt</b>	
<p><b>Definition körperliche Gewalt</b>            Körperliche Gewalt nennt man auch physische Gewalt oder Körperverletzung. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.            Körperliche Gewalt ist z.B. Jemanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zu schubsen oder zu treten</li> <li>➤ zu schlagen mit Händen oder einem Gegenstand</li> <li>➤ Absichtlich zu verbrennen zu verbrühen oder zu vergiften</li> <li>➤ mit einer Waffe zu verletzen</li> </ul>	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lärm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ruhige Atmosphäre schaffen</li> <li>➤ Dreiklang benutzen</li> <li>➤ Vorbildwirkung des Erwachsenen (ruhige Ausstrahlung, Sprache, Wortwahl, Ton beachten, Reime verwenden)</li> <li>➤ Zeichen benutzen oder Spiele die Kinder aus der Situation holen und aufmerksam machen</li> <li>➤ Lärmquelle herausfiltern und Maßnahmen zur Eindämmung einleiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schubsen / Treten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Umfeld z.B. Schulhof, Klassenraum, Hortraum ständig beobachten</li> <li>➤ Im Sichtfeld der Kinder sein / bleiben</li> <li>➤ Erzieher verteilen sich auf dem gesamten Schulgelände (Hilfe und Unterstützung durch Kollegen)</li> <li>➤ Gesprächsrunden führen, Streitschlichter</li> <li>➤ Stopp setzen in der Situation</li> <li>➤ Fragen an die Beteiligten: Wie ist es dazu gekommen?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Belehrungen zum Umgang mit heißen Gegenständen z.B. Kerzen, heißes Wasser, Klebepistole)</li> <li>➤ Umgang mit Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Essig (unter Verschluss, für die Kinder unzugänglich)</li> <li>➤ Regeln besprechen, um das Risiko zu vermeiden z.B. Tee kochen nur mit Abstand zum Kind</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schlagen mit Händen, Schlagen mit Gegenständen, Kneifen, Beißen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder kennen die Friedensregeln</li> <li>➤ Regeln immer wieder bewusst machen</li> <li>➤ Gesprächsrunden mit den Kindern</li> <li>➤ Konflikte mit Worten lösen</li> <li>➤ Hilfe bei jemand anderem suchen</li> <li>➤ Provokationen vermeiden</li> <li>➤ Stopp setzen</li> <li>➤ Siehe Schubsen, Treten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Waffen z.B. Messer, Scheren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiten in der Kinderküche, Belehrung im Umgang mit spitzen Gegenständen z.B. Schere/ Messer</li> <li>- nur bestimmte Anzahl von Kindern, um den Überblick zu behalten</li> <li>- Belehrung: Waffen beim Fasching, nur zeigen, keinen damit bedrohen</li> </ul>
<p><b>Reflexion/Überprüfung</b>  Fehlverhalten: - Wiedergutmachung in Form mündlicher Entschuldigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftliche Entschuldigung als Bild oder Brief</li> <li>- Info an Eltern oder zuständige Personen</li> <li>- Überprüfung des Inventars z.B. Möbel</li> <li>- Sicherheitsprüfung elektrischer Geräte</li> <li>- TÜV Spielplatz Kontrolle</li> <li>- regelmäßige Belehrungen</li> <li>- angemessenes Verhalten in den Räumen und auf dem Schulhof</li> </ul>	
<p><b>Seelische Gewalt</b></p>	
<p><b>Allgemeine Definition Seelische Gewalt</b>  (Quelle: Juraforum):  Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, die ohne Schläge auskommt. Psychische Gewalt kann in verschiedenen Facetten und mittels unterschiedlicher Verhaltensweisen und Strategien verübt werden. Ziel ist es dabei in der Regel immer, die andere Person zu schwächen, sie aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu verunsichern. Opfer psychischer Gewalt beginnen, ihr Selbstbild zu ändern und das Vertrauen zu verlieren, sowohl in sich selbst, als auch in andere Personen.</p>	
<p><b>Definition:</b>  Damit ist ein bewusstes oder unbewusstes erzieherisches Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt.  Kinder werden beschimpft, abgelehnt, gedemütigt, herabgesetzt, zum Sündenbock gemacht oder eingesperrt.  Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von seelischer Gewalt, sowie auch Androhungen Dritte zu verletzen werden eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie ist schwer zu erkennen, da nicht sichtbar.</p> <p><b><u>Erwachsener – Kind / Erwachsener – Erwachsener:</u></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Risiko</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschimpfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ruhige und sachliche Gesprächsführung</li> </ul>

➤ Abwertungen	➤ Wertschätzende Haltung gegenüber dem Anderen
➤ Drohungen	➤ die Konsequenzen des Handelns aufzeigen ➤ Auf eine gewaltfreie Kommunikation achten
➤ Angstmachen	➤ Sicherheit vermitteln ➤ unterschiedliche Wahrnehmungen von Ängsten respektieren
➤ Schuldgefühle einreden	➤ Keine Last aufzuerlegen
➤ Lächerlich machen (Einzelsituation) ➤ Bloßstellen (Gruppensituation)	➤ Ernstnehmen, wertschätzen und respektvoll behandeln
➤ Ablehnung	➤ Jedem offen und unvoreingenommen begegnen
➤ Mobbing	➤ Situationen immer wieder neu und unvoreingenommen bewerten ➤ neue Chancen geben
➤ Ironie	➤ Nur anwenden bei kognitiver Reife und sofortiges Auflösen ➤ Individuellen Grenzen beachten
➤ Vernachlässigungen	➤ Jedem die nötige Beachtung schenken
➤ Manipulation	➤ Autonomie stärken ➤ Die mögliche Überlegenheit/Vorteil dem Anderen gegenüber nicht ausnutzen
➤ Nötigung	➤ niemanden unter Druck setzen, damit nichts geschieht, was nicht gewollt ist ➤ Selbstbewusstsein stärken
<b><u>Kind – Kind:</u></b>	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
➤ Beschimpfungen	➤ Vermittlerposition, um die Kinder in eine ruhige und sachliche Gesprächsführung zu begleiten
➤ Abwertung	➤ Vermittlerposition, um eine wertschätzende Haltung gegenüber dem anderen Kind aufzuzeigen
➤ Drohungen	➤ Vermittlung von Werten und Normen, dem Kind die Folgen seines Handelns aufzeigen
➤ Angstmachen	➤ Bewusstsein schaffen, wie unterschiedlich die Wahrnehmung von Ängsten ist und was diese auslösen können

➤ Schuldgefühle einreden	➤ Keine Last dem anderen Kind aufzuerlegen
➤ Lächerlich machen (Einzelsituation) ➤ Bloßstellen (Gruppensituation)	➤ Ernstnehmen, wertschätzen und respektvoll behandeln
➤ Ablehnen	➤ Rollentausch vorschlagen, um sich in die Lage des anderen zu versetzen
➤ Mobbing	➤ Situationen immer wieder neu und unvoreingenommen bewerten, neue Chancen geben
➤ Ironie	➤ Nur anwenden bei kognitiver Reife und sofortiges Auflösen
➤ Vernachlässigungen	➤ Kommt unter Kindern nicht vor
➤ Manipulation	➤ die mögliche Überlegenheit dem anderen Kind gegenüber nicht auszunutzen
➤ Nötigung	➤ Das andere Kind nicht unter Druck zu setzen, damit es nichts macht, was es selbst gar nicht möchte
<b><u>Folgen seelischer Gewalt:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schlaflosigkeit</li> <li>➤ Appetitlosigkeit</li> <li>➤ Kopfschmerzen</li> <li>➤ Schweißausbrüche</li> <li>➤ Beklemmungsgefühl</li> <li>➤ Traurigkeit, sich über nichts mehr freuen</li> <li>➤ Führt zu Einsamkeit</li> <li>➤ Angstzustände</li> </ul>	
<b><i>Sexualisierte Gewalt</i></b>	
<b>Definition Sexualisierte Gewalt</b> Sexualisierte Gewalt ist eine besondere Form der Gewalt, die häufig verbale, körperliche und immer auch emotionale Gewalt beinhaltet. Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation (Entzug) führt.	
<b>Risiko</b>	<b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b>
⇒ Bei allen Risiken gilt: Päd. Leitung /Kinderschutzfachkraft (intern) und Träger u. Jugendamt (extern) und die Eltern/Fürsorgeberechtigte informieren und Maßnahmen einleiten	

➤ Berühren	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Soziale Umgangsregeln mit Kindern besprechen</li> <li>➤ Körperliche Grenzen der Kinder respektieren</li> <li>➤ Nähe u. Distanz (körperlich) thematisieren</li> <li>➤ „Stopp“-Signal setzen</li> <li>➤ Sensible Körperstellen thematisieren</li> </ul>
➤ Küssen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhöhte Aufmerksamkeit bei der Aufsichtspflicht</li> <li>➤ Schwer einsehbare räumliche Bereiche (außen/innen) vermehrt kontrollieren</li> <li>➤ Bei Gruppenspielen wie z. B. Flaschendreher... klare Grenzen setzen, Regeln besprechen (kein Küssen, Ausziehen!)</li> <li>➤ Kinder zum Thema sensibilisieren</li> </ul>
➤ ungewollt auf den Schoß nehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ansprechen, reagieren</li> <li>➤ Leitung informieren</li> </ul>
➤ Drängen und Erzwingen von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufsichtsbereiche abschätzen innerhalb der Einrichtung</li> <li>➤ Risikoreiche Orte mit Kollegen/Team besprechen</li> <li>➤ Team sensibilisieren</li> <li>➤ Kinder ernst nehmen</li> <li>➤ Meldepflichten einhalten – Ablauf s. Präventionsordner</li> </ul>
➤ Drängen und Erzwingen zum Ansehen von Körperteilen; pornografischen Fotos, Filmen, Chats	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufsichtspflicht verstärken</li> <li>➤ Klare Regeln</li> <li>➤ Aufklärungsarbeit durch externe Präventionsbeauftragte, z. B. Medienkompetenz</li> </ul>
➤ Drohungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufsichtspflicht</li> <li>➤ Ansprechen</li> <li>➤ Aufmerksam emotionale Stimmung von Kindern beobachten</li> <li>➤ Selbstbewusstsein stärken (z. B. Externe Hilfe - Präventions-Team)</li> </ul>
➤ Kinder wissen nicht mehr was richtig oder falsch ist = Abhängigkeitsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufklärungsarbeit</li> <li>➤ Altersentsprechende Bildungsangebote (evtl. durch externe Anbieter)</li> </ul>
➤ verbale sexualisierte Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ansprechen, reagieren</li> <li>➤ Leitung informieren</li> <li>➤ Team sensibilisieren</li> <li>➤ Meldepflichten einhalten – Ablauf s. Präventionsordner</li> </ul>
➤ Bemerkungen über den Körper	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufklärungsarbeit =&gt; Bildungsarbeit Schule</li> <li>➤ Ansprechen mit betreffenden Kindern sprechen (Einzelgespräche)</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fragen an Kinder über sexuelle Erfahrungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Präventionsschulung Mitarbeiter und Praktikanten</li> <li>➤ Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen (alle neuen Mitarbeiter/Praktikanten)</li> <li>➤ Erweitertes Führungszeugnis</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vernachlässigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufklärungsarbeit Bildungsarbeit</li> <li>➤ Eltern ansprechen</li> </ul>
<p><b>Reflexion/Überprüfung</b> Fehlverhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Information an Leitung/ Träger - Krisenmanager/ Jugendamt/ Eltern und zuständige Personen (Kinderschutzfachkraft)</li> <li>➤ Prüfung des Sachverhaltens</li> <li>➤ Formular mögliche Kindeswohlgefährdung</li> <li>➤ Hilfeleistung durch externe Institutionen</li> <li>➤ Präventionsschulungen / erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiter/innen und externer Personen (z.B. AG-Leiter)</li> <li>➤ gegeben falls disziplinarische, arbeitsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen</li> <li>➤ Räumlichkeiten im Hortgebäude, Spielfläche draußen sind einsehbar und die Erzieherin und der Erzieher vergewissert sich in bestimmten Zeitabständen</li> </ul>	
<p><b>Strukturelle Gewalt</b></p>	
<p><b>Definition Strukturelle Gewalt</b> Neben der personalen Gewalt, die direkt von einem Täter ausgeübt wird, wird in der Forschung auch von struktureller Gewalt oder struktureller Rücksichtslosigkeit gesprochen. Strukturelle Gewalt geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund oder Lebensformen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Risiko</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rahmenbedingungen der Einrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Gruppengrößen sind durch die Schule vorgegeben</li> <li>➤ Der Personalschlüssel richtet sich nach den Standards des Jugendamtes in Magdeburg</li> <li>➤ In der Betriebserlaubnis ist die Kapazität genehmigt</li> <li>➤ Die baulichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen (4 Horträume – Nutzung der Klassenräume und Fachräume)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hausaufgabenzeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Anzahl der Aufgaben gibt die Klassenlehrerin vor</li> <li>➤ Die Dauer der Aufgaben richtet sich nach dem Alter</li> <li>➤ Die Aufgaben sind nach Fähigkeiten abgestuft (Blitzaufgaben)</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Essenszeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Vespern erfolgt im Klassenraum oder draußen und ist zeitlich begrenzt</li> <li>➤ In den Ferien gibt es ein zeitlich festgelegtes Mittagessen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zeitliche Begrenzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der gesamte Tagesablauf ist zeitlich getaktet</li> <li>➤ Die Arbeitsgemeinschaften erfolgen zur gewissen Uhrzeit und setzen eine Pünktlichkeit voraus</li> <li>➤ Kinder müssen sich gut organisieren und erhalten auch Hilfe von der pädagogischen Fachkraft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ungleiche Machtverhältnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erwachsene – Kind; Leiter – Mitarbeiter; Mann – Frau - Divers; Hierarchieverständnis bewusst sein über Kompetenzen und Zuständigkeiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ungleiche Lebenschancen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Herangehensweise von Frauen und Männern im Team, von jüngeren und älteren Kolleginnen und Kollegen</li> <li>➤ Migrationshintergrund, Erlernen der Sprache und vertraut machen mit dem kulturellen Leben im Land</li> </ul>
<p><b>Spirituelle Gewalt</b></p>	
<p><b>Definition Spirituelle Gewalt</b></p> <p>Spirituellem Missbrauch verletzt das Recht auf geistliche Selbstbestimmung des Menschen. „Er liegt immer dann vor, wenn Menschen unter Verweis auf religiös begründete Behauptungen unter Druck setzt, genötigt oder gezwungen werden. Deutungen ihres eigenen Lebens zu akzeptieren, Handlungen zu vollziehen oder Entscheidungen zu treffen, zu denen sie selbst sich aus freien Stücken nicht entschließen würden“. (Doris Reisinger)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Risiko</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Möglichkeit das Risiko zu vermeiden</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Spirituelle Gewalt geschieht immer von oben nach unten</li> <li>➤ Erwachsenen geben Kinder Mittel, Instrumente oder Kenntnisse weiter, zum selbstbestimmten geistlichen Leben, erfolgt dies nicht, spricht man von geistlicher Vernachlässigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ stets wachsam zu sein</li> <li>➤ eigene Strukturen immer wieder zu prüfen</li> <li>➤ Verhaltensweisen hinterfragen</li> <li>➤ Gespräche Vermittlung nie unter vier Augen</li> <li>➤ andere Meinungen zulassen</li> <li>➤ Kinder im Selbstbewusstsein zu stärken</li> <li>➤ keine Abhängigkeiten ausnutzen</li> <li>➤ Gespräche anbieten, Situationen hinterfragen</li> <li>➤ Wenn Erzieher/innen Veränderungen beim Kind feststellt – Gespräch mit dem Kind suchen</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Spirituelle Manipulation – Ausnutzung der Zerrissenheit und Ungewissheit</li> <li>➤ Bild des strafenden Gottes</li> <li>➤ Kinder fühlen sich unsicher und verloren – Abhängigkeit vom Täter</li> <li>➤ Vernachlässigung und Manipulation</li> <li>➤ Grenzüberschreitende Macht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sorgen, Kritikpunkte werden gehört und ernstgenommen</li> <li>➤ menschlich und geistlich wachsen und reifen</li> <li>➤ unterstützend und respektvoll gegenüber persönlichen Grenzen</li> <li>➤ Selbstverständnis, dass Männer und Frauen sich auf Augenhöhe begegnen</li> <li>➤ Präventionsangebote und Aufklärung</li> <li>➤ Anlaufstelle wahrzunehmen – Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt</li> <li>➤ konkrete Hilfen und Beratung – Beratungsstellenverzeichnis in der Informationsbroschüre zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen „Hinsehen und Schützen“</li> </ul>
<p><b>Reflektion / Überprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ persönliches Gespräch</li> <li>➤ Präventionsangebote</li> <li>➤ Notfallplan zum Vorgehen von Gewalt</li> <li>➤ Beratung – Beratungsangebote wahrnehmen</li> <li>➤ Coach</li> <li>➤ Teamsupervision</li> </ul>	

### 5.3. Maßnahmen bei Eskalation von Gewalt

- Gewalt stoppen  
STOP-Zeichen, bei Bedarf: dazwischen gehen (verbale Ankündigung)
- Kinder trennen (cool down)  
nicht: isolieren; Kontakt halten
- Gespräche führen (bei Bedarf: Einzelgespräche)  
besser nicht: Warum hast du das getan? günstiger: Wie ist es dazu gekommen?  
Was hast du nicht sagen können? Was haben wir übersehen?
- bei Bedarf: Gespräche mit den Eltern
- Wiedergutmachung (bei Bedarf)  
Einbeziehung der Kinder (Moderation der Verhandlung)
- Evaluation  
Kinder: Was lief gut? Was beim nächsten Mal anders machen?  
Team: Welche Vorbeugung ist möglich? Was lief (nicht) gut?
- Solidarität im Team

Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 05.01.2022

## 6. Handlungsleitlinien für den Methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45 ff SGB VIII

*Handlungsrichtlinien Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt*

Neben den strukturellen Meldungen wie der Aufnahme des Betriebes einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der Schließung einer solchen Einrichtung, konzeptioneller und personeller

Änderungen, ist der Träger verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, § 47 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Vom Gesetzgeber ist keine genaue Festlegung bezüglich dieser Ereignisse und Entwicklungen getroffen worden. In der Literatur und in Gesetzesauslegungen herrscht jedoch unstrittig die Meinung über die Pflicht zur Meldung u. a. von Unfällen mit Personenschäden, schwerer Aufsichtspflichtverletzungen oder sexueller Übergriffe und schwerer Gewalttaten<sup>1</sup>. Diese Aufzählungen sind lediglich beispielhaft und nicht als abschließend zu betrachten.

Es liegt in der Einschätzung des Trägers, welche Ereignisse und Entwicklungen darüber hinausgehend im individuellen Fall geeignet sind, Kindeswohlgefährdend zu wirken.

Die Sachbearbeiter/innen der Heimaufsicht stehen den Trägern bezüglich des Umgangs mit besonderen Vorkommnissen beratend zur Verfügung. Die Kommunikation über diese Ereignisse werden als Möglichkeit zur Qualitätsentwicklung im Sinne einer lernenden Organisation verstanden. Für den Fall, dass die Chancen für eine lösungsorientierte Kooperation nicht immer gegeben sind, behält sich der Gesetzgeber Eingriffe in die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe vor. Die Verletzung der Melde- und Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII dar. Verpflichtet zur unverzüglichen Meldung ist dabei der Träger, nicht die einzelne Einrichtung.

<sup>1</sup> Vgl. Wiesner 2015, § 47 SGB VIII, Rn. 7b-d.

<sup>2</sup> Vgl. Britze, 2015, S. 256 ff.

Im Sinne der Handlungssicherheit werden folgende Ereignisse aufgezählt, die gegenüber der Heimaufsicht ST zwingend meldepflichtig sind<sup>2</sup>:

#### **Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen:**

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe und schwere Gewalttaten
- entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
- gefährdende Rauschmittelabhängigkeiten von Mitarbeiter/innen
- wiederholte Mobbingvorfälle, sofern sie für eine Beeinträchtigung des Kindeswohles relevant sind

#### **Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiter/innen:**

- begründeter Verdacht auf Straftaten sowie Straftaten
- Eintragung in Führungszeugnisse, damit die Relevanz des Eintrags hinsichtlich der persönlichen Eignung der betroffenen Person geprüft werden kann
- Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Einrichtung, sofern sie für eine Beeinträchtigung des Kindeswohles relevant sind

#### **Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche:**

- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z.B. Selbstverletzungen)
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- sexuelle Gewalt und Übergriffe
- Körperverletzungen (Fremdverletzungen)
- erhebliche oder wiederholte Straftaten
- Drogenmissbrauch und -handel in der Einrichtung
- Abgängigkeiten<sup>3</sup>
- wiederholte Mobbingvorfälle

3 Können bei wiederholtem Auftreten Anzeichen für ungeeignete Hilfeart darstellen oder auf Schwierigkeiten bei internen Abläufen hindeuten. Gemeint sind nicht erkannte gruppensdynamische Prozesse, individuelle Bedarfslagen oder Probleme im Netzwerk/Kommunikation.

(Empfehlung zur Dauer bis Meldung erfolgt: zielgruppenabhängig: 0-12 Jahre Meldung unverzüglich, 12-18 Jahre nach 24 Stunden oder trägerinterne Regelungen bzw. Regelungen, die im Hilfeplan mit den Beteiligten getroffen wurden. Meldung kann u.U. auch sofort erforderlich sein, wenn bspw. Medikamenteneinnahme erforderlich ist).

Vgl. Britze, S. 256ff.

### **Katastrophenähnliche Ereignisse:**

- Feuer, Explosionen
- Beeinträchtigung des Gebäudes wie Hochwasser, erhebliche Sturmschäden, Schimmelbildung etc.
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden <sup>4</sup>

### **Baulichkeiten und Gesundheit:**

- gravierende Mängel baulicher-/ sicherheitstechnischer Art
- umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Hinweis: diese sind auch unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellungen und Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie Bauaufsicht, Gesundheitsamt, Unfallkasse etc.

### **Entwicklungen im Sinne des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII:**

- erhebliche personelle Ausfälle durch bspw. Kündigung
- Schwierigkeiten in der Personalausstattung bspw. bei langfristiger Erkrankung in der Mitarbeiterschaft
- Anzeichen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gefährdet sind, bspw. durch Unterbelegung
- Konflikte in den Gruppen oder im Team, die sich auf die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen negativ auswirken können
- Konflikte in der Nachbarschaft oder im Gemeinwesen, die Belastungen für die Kinder und Jugendlichen nach sich ziehen können.

Die Träger sind angehalten, Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen zu erstellen und regelmäßig weiterzuentwickeln, die Meldekettens enthalten und eindeutig die Zuständigkeiten und internen Abläufe in der Bearbeitung durch den Träger klären.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München 2015.

## **7. Kinderrechte - Partizipation**

### **7.1. Gesetzliche Grundlage – UN-Kinderrechtskonvention**

Wie bereits in unserer Konzeption beschrieben, werden die Kinderrechte als Rechte von Jugendlichen und Kindern bezeichnet. Sie sind in der UN-Kinderrechtskonvention (20.11.1989) weltweit festgeschrieben. In der UN-Kinderrechtskonvention werden alle Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert und es wird bekräftigt, dass allen Kindern alle Menschenrechte zustehen." (Quelle: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)) Somit werden Kinder als Träger eigener Rechte anerkannt. Es ist wichtig die Kinder über ihre Rechte zu informieren und sie beim Gebrauch derer zu unterstützen. Wir als Hort legen Wert darauf, dass die Kinder ihre Rechte kennen und wir diese berücksichtigen.

Die Kinder sollen eine Vorstellung entwickeln von Recht und Unrecht und die Fähigkeit erwerben Dinge aus dem Blickwinkel anderer zu betrachten. Die Kinder suchen aktiv danach, Verantwortung zu übernehmen, dabei vertiefen und erweitern sie ihre Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Selbständigkeit. Die Kinder erleben so, dass ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Beteiligung respektiert und gefördert werden und sie zum Gelingen

von Gemeinschaft beitragen. (aus Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an Leben gestalten“ Ministerium für Arbeit und Soziales, Seite 49)

## 7.2. Es gibt folgende Kinderrechte:

Kinder haben ein Recht auf:

- Freie Meinungsäußerung
- Bildung
- Spiel und Freizeit
- Gleichheit
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Gesundheit
- Gewaltfreie Erziehung
- Betreuung bei Behinderung

### das bedeutet für uns:

- jedes Kind kann seine Meinung frei äußern
- uns als Erzieher/innen interessiert die Meinung jedes einzelnen Kindes
- jedes Kind äußert seine Interessen
- wir als Erzieher/innen erarbeiten gemeinsam mit den Kindern Themen, die sie interessieren
- aktuelle Themen werden aufgegriffen
- die Kinder haben im Hort die Möglichkeit im Freispiel ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auszuprobieren und zu fördern, wir stellen den Kindern unterschiedliche Materialien und Spielzeug zur Verfügung
- bei uns im Hort wird kein Kind aufgrund einer anderen Religion oder Nationalität ausgeschlossen (die Grundlage dafür ist, dass Eltern unsere Konzeption bejahen)
- uns als Erzieher/innen ist es wichtig, dass sich die Kinder gesund und ausgewogen ernähren, in Projekten wird mit den Kindern über ihre Rechte gesprochen
- wir legen Wert darauf, dass Kindern sagen, wenn sie etwas nicht wollen
- es ist wichtig die Nähe und Distanz zu jedem einzelnen Kind zu wahren

## 7.3. Kinder stärken (§11 PräVO)

Es hat ein Sicherheitstraining 2019 / 2021 zur Prävention für die Klassen 1 - 4 stattgefunden. Im Vordergrund der Kurse steht der Spaß am Lernen. Die Kurse sind methodisch und didaktisch so aufgebaut, dass die Kinder und Jugendlichen in Rollenspielen durch Erleben lernen, ihre Stärken zu erkennen und eigene Handlungsweisen zu entwickeln und zu erproben. Sie entdecken persönliche Ressourcen und lernen, sich mit Stimme zu verteidigen und sich Hilfe zu holen. Das Sicherheitstraining findet in unserer Einrichtung ca. alle zwei Jahre statt.

## 7.4. Institutioneller Kinderschutz - Prävention

- Angebote für die Kinder zur Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und zur Prävention von Gewalt
- (Weiter-)Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte (u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der Zusammenarbeit im Team (u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung, pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)

- Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung als Organisation (u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

## 7.5. Institutioneller Kinderschutz - Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung
- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 5.1.2023

## 8. Beschwerdemanagement

*Fehlerfreundliche Kultur wird entwickelt*

*Unzufriedenheit darf geäußert werden*

*Bedürfnisse werden wahrgenommen*

*Vorschläge sind willkommen*

*Beschwerderecht ist etabliert*

*Verfahren sind geregelt*

*Zuständigkeiten sind benannt*

### 8.1. Notwendigkeit des Beschwerdemanagements

Wie bereits in unserer Konzeption beschrieben, ergibt sich die Notwendigkeit eines Beschwerdemanagements aus der Tatsache, dass Kindertageseinrichtungen immer wieder mit Beschwerden konfrontiert werden: Beschwerden der Kinder und der Eltern gegenüber den pädagogischen Fachkräften, gegenüber der Leitung und dem Träger, Beschwerden der Mitarbeiterinnen gegenüber der Leitung und umgekehrt, Beschwerden der Leitung gegenüber dem Träger wie auch des Trägers gegenüber der Leitung und dem Team. Alle beteiligten Personen wollen mit den an sie gerichteten Beschwerden gut und konstruktiv umgehen können, wie sie auch wollen, dass mit ihren Beschwerden von den Adressaten gut umgegangen wird. Um diese Bedürfnisse nach beiden Seiten zufrieden zu stellen, bedarf es bewährter Verfahren, also eines Beschwerdemanagements.

Zum anderen ist das Beschwerdemanagement einer Kindertageseinrichtung stets als ein Teil des Qualitätsmanagements zu betrachten, denn Beschwerden decken in der Regel Schwächen und Mängel auf, deren Behebung die Qualität einer Einrichtung verbessern hilft.

## 8.2. Rechtliche Grundlagen

- Kinderrechte – UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderschutzgesetz auf Bundes- und Landesebene
- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, u.a. § 45
- Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit Eltern, u.a. Bildungsprogramm

## 8.3 Beschwerdemanagement und Partizipation

Partizipation meint Teilhabe und Mitbestimmung, sie basiert auf Teilhabe- und Mitbestimmungsrechten. Für den Hort sind dies im Blick auf die Kinder insbesondere Kinderrechte und das Kinderparlament; für Eltern sind diese Rechte in der Verpflichtung der Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern, vor allem mit dem Elternkuratorium enthalten.

Beschwerdemanagement stellt ein Instrument der Partizipation dar. Wenn jedoch Partizipation konzeptionell und strukturell verankert ist, wenn sie in möglichst vielen Bereichen praktiziert und kultiviert wird, kann sich die Zahl der Beschwerden verringern; denn andere Instrumente der Partizipation erweitern die Möglichkeiten für Kinder und Eltern, ihre Anliegen, Vorschläge, Kritik anzubringen.

Im Kinderparlament können Kinder ihre Meinung äußern und Veränderungen werden festgelegt, dies fördert das Mitbestimmungsrecht.

Wie das Beschwerdemanagement dienen auch die anderen Verfahren der Partizipation der Qualitätsentwicklung einer Kindertageseinrichtung. Partizipation stellt somit ein Qualitätskriterium dar.

## 8.4. Beschwerdemanagement pädagogisch und theologisch begründet

### *Pädagogische Begründungen*

Der Beschwerdeführer muss sich als erstes darüber im Klaren sein, worin der Gegenstand der Beschwerde besteht und was geändert werden soll. Er muss in der Lage sein, die passende Formulierung für seine Beschwerde zu entwickeln und sie an der zuständigen Stelle vorzubringen.

### **das bedeutet für uns:**

- Wenn Kinder lernen, den Gegenstand ihrer Beschwerde zu identifizieren und klar zu benennen, erweitert dies sowohl Ihre Reflexions- als auch ihre kommunikative Kompetenz.
- Dies gilt auch für alle Erwachsenen im System der Horte. Beschwerden benennen, begründen, gewichten und an der zuständigen Stelle anbringen können, ist ein Indiz für analytische, bewertende kommunikative Kompetenz.
- Wer sich aktiv mit einer Beschwerde zu Wort meldet und dafür einsetzt, dass diese ernst genommen wird und eine Veränderung bewirkt, der besitzt Selbstbewusstsein und Stärke
- Gelingende Beschwerdeverfahren können dazu beitragen, eine souveräne Persönlichkeit zu werden bzw. zu stärken.

### **Pädagogischer Gewinn:**

- Der Beschwerdeführer muss sich die Fähigkeit aneignen, andere Menschen zu überzeugen, was seine argumentativen Kompetenzen erweitert.
- Er muss sich mit anderen zusammenschließen können, was seine Gemeinschaftsfähigkeit steigert.
- Auch für Beschwerdeempfänger ergeben sich aus dem Beschwerdeverfahren Chancen des Lernens und des Erwerbs bzw. der Vertiefung der Kompetenzen. Es gilt zu lernen: Andere haben ein Recht, sich über mich bzw. bei mir zu beschweren.

### **das bedeutet für uns:**

- Der Beschwerdeempfänger lernt mit Frustrationen konstruktiv umzugehen (Frustrationstoleranz).
- Sein Verhalten und festgefahrene Muster zu ändern, die Perspektive anderer Menschen einzunehmen.
- Zwischen Sachkritik und persönlichem Angriff zu unterscheiden
- Sie rechtfertigen sich nicht für jeden Fehler, sondern können über den Fehler und seine Ursachen reflektieren
- Sie können eine angemessene Entschuldigung formulieren
- Sie entwickeln Ideen und Vorstellungen davon, wie sie künftig diese Fehler vermeiden können.

Wer diese Lernziele erreicht, der verfügt über Selbstreflexionskompetenz, über kommunikative Kompetenz, über Handlungskompetenz und über die Kompetenz, sich an gemeinsamen Problemlösungsprozessen und konzeptionellen Überlegungen zu beteiligen.

### ***Theologische Begründungen***

Aus dem christlichen Menschenbild, das die Würde und Rechte des Menschen begründet, folgt die Verpflichtung, sich mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen, auch wenn der andere Fehler gemacht oder gar einen Schaden angerichtet hat. Es folgt ferner, dass der Umgang miteinander, gerade bei Verfehlungen des anderen, fair sein sollte und dass man sich versöhnen soll, wenn es Gründe für Kritik und Beschwerden gibt.

Katholische Kindertageseinrichtungen legen Wert auf eine religiöse Spiritualität, die den „Geist des Hauses“ bestimmt. Sie entwickeln also eine christliche Unternehmenskultur, zu der auch eine Fehlerkultur gehört.

### **das bedeutet für uns:**

- Fehler passieren und werden akzeptiert, sie werden aber auch benannt und angemahnt, unter anderem in Form von Beschwerden, und sie werden korrigiert, ungutes Verhalten wird durch angemessenes ersetzt. Zur christlichen Unternehmenskultur gehört ferner das Bemühen aller, das Miteinander, die Arbeitsprozesse, die Planungen und deren Umsetzungen stetig zu optimieren.
- Das Beschwerdemanagement ist bedeutsam für das Miteinander und die Qualität der Arbeit. Es geht bei der Entwicklung eines christlichen Profils auch um die Außenwirkung. Es soll sichtbar und spürbar werden, aus welchem Geist heraus die Mitarbeiter einer Einrichtung arbeiten, welche Ziele verfolgt werden, auf welche Inhalte besonders Wert gelegt wird.
- An dieser Stelle soll eine Verbindung zur religiösen Bildung hergestellt werden. Diese zielt unter anderem darauf ab, dass die Kinder lernen, dass wir Fehler machen, unzulänglich sein und schuldig werden können. Sie sollen lernen, wie man Fehler und Verfehlungen anmahnt, korrigiert, verzeiht. Das Beschwerdemanagement kann als ein Modell für diese Praxis des Verstehens, Anmahns, Korrigierens und des Änderns sein.

- Eine weitere theologische Begründung des Beschwerdemanagements zielt vor allem auf die Beschwerden der Kinder ab. Diese wurden im Abschnitt über die rechtlichen Vorgaben für ein Beschwerdemanagement unter anderem durch die Kinderrechte begründet. Die Kinderrechte selbst lassen sich auch theologisch begründen:

1. Aus dem christlichen Bild vom Kind heraus, das als Würdewesen und als Inhaber von Rechten von Anfang an verstanden wird.

2. Aufgrund der Tatsache, dass den Kindern diese Rechte zustehen, ohne dass sie nachweisen müssen, dass sie kognitiv und emotional alle erfassen, was mit den Kinderrechten gemeint ist.

3. Aufgrund der Verpflichtung der Erwachsenen, den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen und ihnen also gerecht zu werden.

## 8.5. Ziele des Beschwerdemanagements

- dass alle Beteiligten, die Beschwerdeführer wie die Adressaten ernst genommen und gehört werden,
- dass die Beschwerden dorthin kommen, wo sie der Sache und der Zuständigkeit entsprechend hingehören, also kanalisiert werden,
- dass ein Deeskalieren in solchen Situationen erfolgt, in denen die Beschwerden stark emotionalisiert vorgetragen bzw. entgegengekommen werden, und damit der Versachlichung des Anliegens,
- dass sich die Kommunikationskultur der Einrichtung verbessert,
- dass tatsächliche Fehler, Mängel, Unzulänglichkeiten, Irrtümer und Fehlverhalten von Menschen erkannt und benannt werden,
- dass Maßnahmen erfolgen, die diese Mängel, Fehler und Verhaltensweisen verändern,
- dass Lernprozesse sowohl bei denjenigen, die Beschwerden formulieren und sich Gehör verschaffen müssen, als auch bei denen, die Beschwerden entgegennehmen, sie verstehen lernen und nach Lösungen suchen,
- dass durch die infolge von Beschwerden vorgenommenen Verbesserungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität führen.

## 8.6 Einstellungen und Kompetenzen

***dass für den Hort geltende Kompetenzraster umfasst folgende Elemente:***

- fachliches Wissen
- reflektiertes Lebenswissen
- Haltungen und Einstellungen
- Methodisches Können
- Potentiale im Sinne von Lernoffenheit, -bereitschaft und-fähigkeit.

Fortbildungen werden nach Interesse und Notwendigkeit für die Einrichtung ausgewählt z.B. Gesprächsführung, Kinderrechte und Beschwerdekultur. Zum fachlichen Wissen gehört das Wissen über die grundsätzliche Bedeutung von Beschwerden im Zusammenleben der Menschen und vor allem ein Wissen über die Bedeutung von Beschwerden für eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität im St. Mechthild Hort.

## **8.7. Beschwerdebearbeitung**

### ***Phasen des Beschwerdemanagements***

Die Annahme, Kommunikation und Bearbeitung von Beschwerden verlaufen in Prozessen. Das Beschwerdemanagement unterscheidet dabei unterschiedliche Phasen, die im Folgenden dargestellt und erläutert werden:

### ***Beschwerdeeingang und Beschwerdeannahme***

Für die Regelung des Eingangs von externen Beschwerden von Eltern, Träger und Kooperationspartnern stehen grundsätzlich folgende Instrumente zur Verfügung:

- Annahme von Beschwerden am Telefon
- Annahme per E-Mail, Fax oder Brief
- Die Annahme in Elterngesprächen und Kooperationsgesprächen

Bei internen Beschwerden können Kinder, Mitarbeiter/innen und Leitung diese äußern. Sie werden gehört und die Beschwerde bearbeitet.

Der Eingang der Beschwerde muss dokumentiert werden. Dazu verwenden wir ein Formblatt mit Datum, Uhrzeit, Inhalt, Beschwerdeführer und Gründen für die Beschwerde. Für die Kinder haben wir ein gesondertes Formblatt aufgestellt. Es werden Kriterien entwickelt, die die schriftliche Aufnahme von Beschwerden regelt, d.h. welche Beschwerden von Kindern werden schriftlich dokumentiert.

### ***Beschwerdebearbeitung***

#### **Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt in mehreren Schritten:**

##### **1. Beschwerdekommunikation**

Die eingegangene Beschwerde wird im Team oder zwischen der Leitung und der betroffenen Mitarbeiterin oder der Leitung und dem Träger besprochen. Die Entscheidung, wer an der Kommunikation der Beschwerde beteiligt sein soll, hängt von der Art der Beschwerde ab und davon, wer als Adressat der Beschwerde genannt wird.

##### **2. Strategien der Beschwerdebearbeitung**

Bei der Entwicklung einer Strategie zur Bearbeitung einer Beschwerde ist zu prüfen, ob diese Bearbeitung in einzelnen kurzfristig zu erledigenden Maßnahmen bestehen kann, ob sie ein längerfristiges Vorgehen in mehreren Schritten erforderlich macht, wer in die Bearbeitung einbezogen werden soll, ob möglicherweise Experten von außen (wie etwa ein Mediator, die Fachberatung) hinzugezogen werden muss. Die nach diesen grundsätzlichen Klärungen vorgenommene Strategie sollte in die Form eines Plans gebracht und schriftlich festgehalten werden.

##### **3. Umsetzung der Strategien zur Beschwerdebearbeitung**

Von der Planungsebene ist nun die Handlungsebene zu betreten. Danach erfolgen die erforderlichen Klärungs- und Vereinbarungsgespräche zwischen Beschwerdeträger und der für die Bearbeitung zuständigen Personen. Hier werden die Maßnahmen zur Behebung des in der Beschwerde artikulierten Problems vorgenommen. Es erfolgt ein Vorgespräch zwischen Lehrer/Erzieher und Einrichtungsleitungen.

### ***Auswertung/ Controlling der Beschwerdebearbeitung***

Für die Auswertung der Bearbeitung einer Beschwerde gibt es verschiedene Formen:

1. Mit dem Beschwerdeträger wird ein Gespräch geführt, in dem ihm mitgeteilt wird, welche Maßnahmen aufgrund seiner Beschwerde durchgeführt wurden, dabei ist unter Umständen auch die Zufriedenheit des Beschwerdeträgers zu erfragen.
2. Leitung und Team überprüfen, inwieweit der zur Bearbeitung von Beschwerden entwickelte Maßnahmenplan umgesetzt worden ist, dieser Check wird dokumentiert und unter Umständen mit einem Nachfolgeplan ergänzt.

## **9. Beschwerdemanagement für Kinder**

### **9.1 Definition einer Beschwerde von Kindern:**

Die Beschwerde eines Kindes ist als **Unzufriedenheitsäußerung** zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

### **9.2 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschwerde:**

- Kinder beobachten, ob das Kind ein verändertes Verhalten zeigt
- Zuhören, Zeit / Raum nehmen und die Belange/Verhalten der Kinder ernst nehmen, zeitnah darauf eingehen und transparent bearbeiten

### **9.3 Worüber dürfen sich Kinder beschweren**

- Zu wenig Freispielzeit
- Über alles
- Über alltägliche Dinge im Hortleben/ Strukturen und Begebenheiten
- Anderer Personen
- Angebote, Ausstattung, Versorgung
- über alles, was bei den Kinder Unmut /Unbehagen macht
- Verhalten von Kindern, Eltern, Fachkräften
- Streit, Probleme, zwischenmenschliche Beziehungen
- physische/psychische Belastungen
- Persönliche Angelegenheiten

### **9.4 Ablauf**

- Befragung der Kinder zum Sachverhalt
- Gesprächsrunde mit den beteiligten Personen / Gedächtnisprotokoll erstellt die Erzieherin und der Erzieher
- Information über den Vorfall an die Eltern / je nach Situation auch an Kollegen, Leitung / ggf. Kinderschutzfachkraft weitergeben (zeitnah)
- Beschwerdeformular
- Abschluss des Beschwerdeverfahrens (siehe Beschwerdeprotokoll)

### **9.5 Herausforderungen für das Team**

- Selbstreflexion/Reflexion von außen
- Unsicherheit
- Austausch untereinander
- Sammeln von Informationen
- Zeitmanagement
- Unterstützung zwischen Mitarbeitern

- Eigen/Fremdwahrnehmung
  - Beschwerde als Konstruktive Kritik
  - Strukturen/Abläufe überdenken
  - aktuelle, emotionale Stimmung
- 
- Entwicklungschance

### **9.6 Wie bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck**

- indem sie sich über etwas aufregen
- durch bocken, streiten, schreien, weinen
- auf sich aufmerksam machen
- frustriert sind
- Wutausbrüche
- Rückzug, auffälliges zurückziehen im Alltag
- Mimik, Gestik, verbal, nonverbal
- Verweigerung
- gegenteiliges Verhalten als sonst
- schmollen, traurig sein
- spontane, impulsive Handlungen

### **9.7 Wie können Kinder dazu angeregt werden sich zu beschweren**

- Gespräch suchen mit den Kindern
- Raum und Zeit schaffen und geben
- Kummerkasten / Transparenz und Wissensvermittlung
- Kinder müssen sich gesehen und aufgehoben fühlen
- verschiedene Möglichkeiten geben z.B. schreiben, malen,
- Blitzlichttrunden mit Symbolen wie z.B. Blume, Stein, etc.
- Kinder über Beschwerden nachdenken lassen, um Hintergründe zu erfahren
- Gespräch mit Kindern suchen
- Kinder müssen ihre Rechte kennen
- Was ist das eigentliche Ziel?

### **9.8 Wo / bei wem können sich Kinder in der Einrichtung und über die Einrichtung beschweren**

- Erzieher/innen
- Kinderparlament
- über Beschwerdeverfahren
- Kummerkasten
- Klassensprecher
- anderen Kindern
- Leitung
- Eltern/Familie
- Fachkräfte

### **9.9 Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert - Wie und Wann werden Beschwerden bearbeitet**

- Gedächtnisprotokoll
- Befragung der Kinder (Notiz in den Kalender)
- Gesprächsrunde (Notiz in den Kalender)

- Informationen für die Eltern / E-Mail (eventuell)
- geschützter Rahmen
- Kummerkasten (Kinderrechtsbeauftragte nimmt die Beschwerden auf)
- Beschwerdeformular

#### **9.10 Wann wird es verschriftlicht**

- wenn es die psychische / physische Gesundheit der Kinder gefährdet
- wiederkehrende Ergebnisse
- wenn auch andere Ebenen informiert werden müssen
- beim Einreichen von schriftlichen Beschwerden von Eltern

#### **9.11 Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet - wie wird Abhilfe geschaffen?**

- Gespräche mit dem Kind zur Klärung / eventuell Gespräch mit den Eltern
- direkte Lösung mit dem Kind zusammenfinden
- Wiedergutmachung erfragen
- Lösungsansatz/Wunsch des Kindes
- Aufarbeitung der Beschwerde

#### **9.12 Wie wird der Respekt den Kindern im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht**

- Kinder werden ernst genommen
- Kinder Raum geben zum Erklären
- Kinder Möglichkeit geben zur Wiedergutmachung

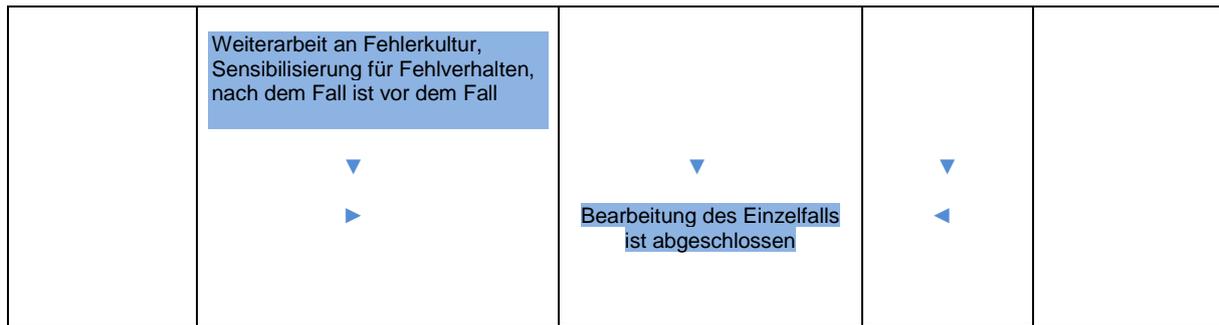
#### **9.13 Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, um eine „beschwerdefreundliche Einrichtung“ zu werden**

- Hilfe zu holen von anderen pädagogischen Fachkräften
- anonyme Fallbesprechung im Team
- ggf. Handlungsleitfaden beachten
- offene Atmosphäre im Team und zur Leitung ▼
- Kommunikation, Vertrauen, Respekt
- regelmäßiger Austausch um Team

# 10. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte

## 10.1 Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Prozessablauf			Erläuterung
	Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten			
MA	Festgestellt durch Mitarbeiter/-innen, Kind, Eltern			Schritt 1
MA/L	Verpflichtende Info an Leitung, bei Leitung betreffend an Träger			Schritt 2
L	Gefährdungseinschätzung			
L/T	Info an Träger			
T	Bewertung der Information durch Leitung und Träger			
L/T	Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich	Ja ▶	Maßnahmen ergreifen	Krisenkommunikation
L/T	Nein			
L/T	Bewertung der Information durch Leitung und Träger			
L/T	1	1	1	
L/T	Weitere Klärung erforderlich			
T	Ja			
L/T	Externe Expertise einholen nein			Schritt 3
L/T	Verdacht begründet nein ▶	Info an Beschuldigten, Info an Ankläger durch Leitung ▶	Evtl. Rehabilitationsmaßnahmen	Schritt 5a
L/T	Ja			
L/T	Gemeinsame Risiko-/Ressourcen-Abschätzung	Bearbeitung abgeschlossen		Schritt 4
L/T	Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in			
T	Weiterführung des Verfahrens nein ▶	Verdacht besteht noch nein ▶	Rehabilitationsmaßnahmen	Schritt 5a
L/T	Ja	Ja		
L/T	Fortführung des Verfahrens - Freistellung ggf. Hausverbot - Hilfe für direkt und indirekt Betroffene - Transparenz - ggf. Strafanzeige	Maßnahmen abwägen - Sanktionen - dienstrechtliche Optionen - Bewährungsaufgaben - Transparenz im Team		evtl. Schritt 5



## 10.2 Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

### Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter/-innen, die ein unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/-n andere/-n Beschäftigte/-n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

### Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen/ Träger bzw. Geschäftsbesorgung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/-in) an den Träger bzw. die Geschäftsbesorgung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

### Schritt 3 Externe Expertise einholen

- a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach §8aSGBVII als auch
- ein/e Ansprechpartner/-in einschlägigen Beratungsstellen sein.

**Scheuen wir diesen Schritt nicht.** Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle oft emotional besetzt. Nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

- b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

### Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in**

- (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, **keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen.**
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**  
(über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen.)

*Wichtig:*

*Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der betroffenen Mitarbeiters/-in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.*

### Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/-in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, den Plan einzuhalten bei der Informationspflicht. Eine Abstimmung mit externer Beratung ist notwendig.

#### Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Informationen zum Kinder- und (Gewalt-) Schutzkonzept des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg unter: [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de)  
Stichwort: Institutioneller Kinderschutz
- Handlungsleitlinien für den methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45ff SGB VIII Jugendamt
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

#### Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiters/-in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

#### Information des Kuratoriums, der Elternvertretern anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte unbedingt zügig aber nicht übereilt nachgekommen werden. Dies ist wichtig, da dadurch die Einrichtung möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt wird. Einbeziehung von externer Beratung in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

*Bitte beachten:*

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

**Schritt 5 a** Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern, Kuratorium und Elternvertreter/-innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes

**Schritt 6** Reflektion der Situation

- Reflektion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

*Wichtig:*

*Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßnahmen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten, unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern.*

Auszug aus dem Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2016 vom Paritätischen Gesamtverband

### **10.3 Verfahrensablauf bei übergreifigen Verhalten**

1. - Leitung informieren
2. - Gefahrenpotenzial intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen
  - Träger und Geschäftsbesorgung informieren durch Leitung
3. – ggf. externe Expertise einholen
  - ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)
4. – Sorgeberechtigte einbeziehen
5. – Risikoanalyse abschließen
  - Einschätzung der Gefahren
  - Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
  - Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

6. – weitere Maßnahmen einleiten und absichern, Umgang mit den Kindern
  - betroffenes Kind Schutz herstellen – Nachsorgemaßnahmen
  - übergreifendes Kind – Maßnahmen zum Schutz einleiten, Nachsorgemaßnahmen
  - übergreifendes Verhalten von Fachkräften - Unschuldsvermutung beachten (siehe Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte)
7. – Jugendamt, Kuratorium, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter/-innen informieren
  - Meldung Vorkommnis nach §47 SGB VIII
  - Information Kuratorium, Elternvertreter
  - Information Kindergruppe im Sinne der Prävention
  - in der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)
8. – den Fall nachbearbeiten
  - interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
  - Schutzkonzept überprüfen/anpassen
  - Krisenintervention (siehe Krisen-Kontaktliste- Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes des St. Mechthild Hortes)

## 10.4 Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren

### Ziel / Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter/-innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Mitarbeiter/-innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

### Anwendungsbereich

Der Verhaltenskodex aus dem Institutionellen Schutzkonzept des St. Mechthild Hortes findet Anwendung.

### Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter/-innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung/Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf keine Anschuldigung zurückbleiben.

- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.

### Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

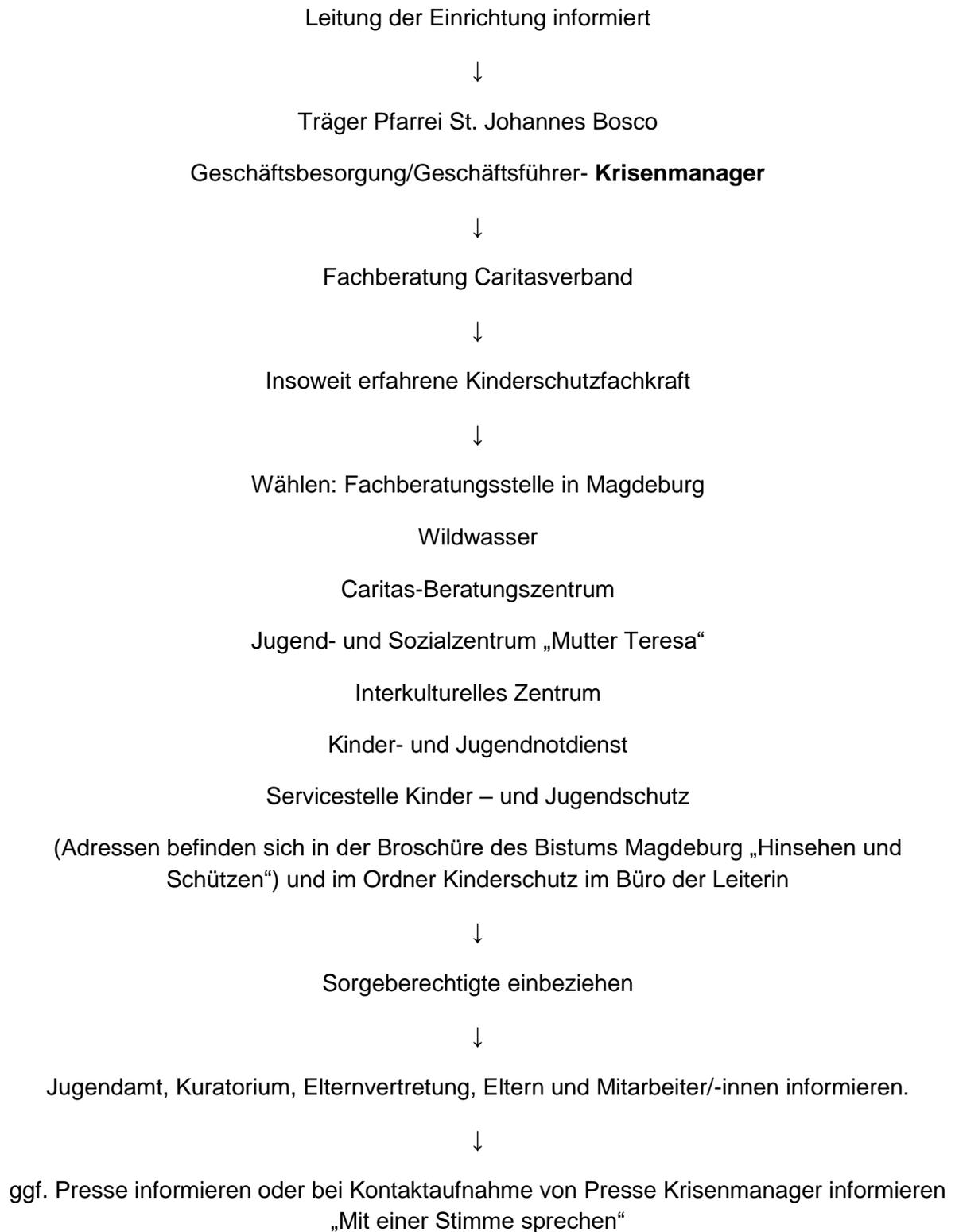
- Ziel der Nachsorge ist- als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation- die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter/-innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter/-innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter/-innen (Beschuldiger/Beschuldigende), Verdächtige/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter/-innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen Mitarbeiter/-innen.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger der Pfarrei St. Johannes Bosco erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter/-innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

### Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

18 Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert...“-Fehlverhalten von Fachkräften in Der Jugendhilfe-Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses(Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S.20.

## 10.5 Krisenkonzept – Kontaktliste



# 11. Verhaltensampel

## 11.1 Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern

GRENZÜBERTRITTE	GRENZVERLETZUNGEN	FACHLICH KORREKTES VERHALTEN
<p>Dieses Verhalten ist <u>immer falsch</u> und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.</p> <p><b>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</b> <b>Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</b></p> <p><b>körperliche Grenzübertritte</b> anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren</p> <p><b>sexuelle Grenzübertritte</b> Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p><b>psychische Grenzübertritte</b> Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen/ bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p><b>Verletzung der Privat-/ Intimsphäre</b> ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toiletten Türen, Fotos ins Internet stellen</p> <p><b>Pädagogisches Fehlverhalten</b> Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p>	<p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht die Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p><b>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</b> <b>Wir wünschen uns, von Kollegen und Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</b></p> <p><b>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten</b> nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p><b>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre</b> Intimität des Toilettengangs nicht wahren</p> <p><b>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten</b> sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p><b>Pädagogisches Fehlverhalten</b> Kinder überfordern/unterfordern, zögerliches unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p>	<p>Dieses Verhalten ist richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p><b>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</b></p> <p><b>Grundwerte</b> Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p><b>Grenzen setzen</b> Konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p><b>Bestärken</b> loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p><b>Positive Grundhaltung</b> Positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p><b>Anleiten und Lehren</b> altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p><b>Hilfe zur Selbsthilfe</b> altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p><b>Emotionale Nähe</b> verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p>

## 12. Medienerziehung

Medien sind vielfältig einsetzbar und dienen der Information, Beeinflussung, Unterhaltung und Organisation.

**Ziel: Die Medienkompetenz zu erweitern!**

Wie erreiche ich diese?

- aktiver Umgang mit Medien
- Ausbau und Erweiterung der Fähigkeiten
- Medienbildung (wann und wie werden Medien eingesetzt)
- Handlungsfähigkeit

### 12.1 Aufgaben der Medienpädagogik

- medienpädagogische Angebote für Kinder und Erwachsene schaffen zu individuellen Erlangung von Medienkompetenz
- Bildungschancen und Grundkompetenzen für das weitere Leben vermitteln, mit Medien spielerisch auseinandersetzen
- Möglichkeiten erwerben, wie Medien eingesetzt werden können und wofür sie genutzt werden → selbständiges Tun und Ausprobieren

### 12.2 Medienarten

**analoge Medien:** Bücher, Zeitschriften, Plakate, Audiokassetten, CD's, VHS- Kassetten

**digitale Medien:** Mobiltelefon, digitale Videos (digitale Tafeln im Klassenraum), digitales Radio (Musik über Spotify), digitales Fernsehen

**neue Medien:** elektronische Geräte wie Computer, Smartphone, Tablets, die den Zugang zum Internet bereitstellen und Interaktivität (gegenseitiger Austausch) ermöglichen

**soziale Medien:** im privaten Bereich / (Elternarbeit) digitale Medien bzw. Plattformen um sich im Internet zu vernetzen, untereinander auszutauschen oder mediale Inhalte einzeln, in einer von mir bestimmten Gemeinschaft oder offen in der Gesellschaft zu erstellen, zu diskutieren und weiterzugeben

### 12.3 Verfahrensweise Medienbildung

**Vorgehensweisen:**

- Grundwissen schaffen, Horizont entwickeln, Reife in Kompetenzen erlangen, Förderung der vorhandenen Fähigkeiten
- Austausch mit der Schule zur digitalen Nutzung (z.B. Anton- App)
- Gesprächskreise, zeitlichen Raum schaffen zur Nutzung
- Bibliothekshelfer (Aktualisierung Printmedien)
- Gegengewicht zum digitalen Angebot schaffen
- Pädagogischen Planungstag zum Thema Medien

## 12.4 Digitaler Kinderschutz

- Kompetenzen und Strategien, die den Eigenschutz stärken, erlernen sich nur durch eigenes Handeln und Selbstwirksamkeit. Je früher, desto besser lernt es sich. Verbote stärken nicht, sie schwächen.
- Gefahren einschätzen zu können und zu erleben, dass das digitale Lernen in den frühen Jahren verbunden ist mit sichernden Erwachsenen, die unterstützen und aufpassen, gibt Kindern die nötige Widerstandskraft. Resilienz fußt auf Selbstwirksamkeit und Erwachsenen, die begleiten.
- Der Kinderschutz muss als Thema in der Handhabung digitaler Medien stets mitgebracht werden. Hier braucht es Erwachsene mit einem klaren Ziel und dem Wissen um Prävention/Verhütung.

InDiPaed – Fortbildung für pädagogische Fachkräfte: Produzieren statt Konsumieren

## 12.5 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

### Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jeweiligen Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

## 13. Sexualerziehung

### 13.1 Sexualität

#### Definition:

Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechtsrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen.

- Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt.
- Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.

Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2011

## 13.2 Verhältnis Kinder und Erwachsene

Das Verhältnis zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften ist asymmetrisch. Die Erzieherinnen / Erzieher tragen Verantwortung für Kinder und nicht umgekehrt.

### Vorrang des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der Vorrangig zu berücksichtigen ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

## 13.3 Sexuaufklärung

*Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.*

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 24, Absatz 2f

## 13.4 Schutz vor Gewaltanwendungen, Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Missbrauch, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19, Absatz 1

## 13.5 Aufgaben und Ziele der Sexualerziehung

Die Sexualerziehung soll dazu beitragen, dass die Kinder zunehmend Verantwortung für sich und andere übernehmen, Sie erfahren Unterstützung in Fragen der Sexualität, um eine eigene Wertvorstellung zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Klischees und Vorurteile können das selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Verhalten behindern. Durch die Reflexion der eigenen und fremden Erfahrungen sollen die Kinder die Bedeutung ihrer Gefühle erkennen und sensibel für andere Lebenseinstellungen werden. Sexualerziehung soll nicht an den Veränderungen sexueller Einstellungen und Verhaltensweisen in unserer Gesellschaft vorbeigehen. Respekt und Toleranz soll dem anderen Sozialverhalten entgegengebracht werden, wenn es sich von dem eigenen unterscheidet. Die Achtung der Würde der Anderen ist Voraussetzung. Auch im Bereich der Sexualität dürfen andere Menschen nicht für eigene Zwecke benutzt werden oder auf Teilaspekte reduziert werden, sondern die Gesamtpersönlichkeit ist wahrzunehmen und zu respektieren.

Richtlinien für die Sexualbeziehung in Nordrhein- Westfalen 2011

## 13.6 Ganzheitliche Sexualpädagogik

- **Sexuelle Bildung**
  - ⇒ Geschlechterbewusste und geschlechtergerechte Pädagogik
  - ⇒ Sexualaufklärung und Sexualerziehung
- **Schutz vor sexualisierter Gewalt**
  - ⇒ Schutz vor sexuellen Übergriffen durch Kinder
  - ⇒ Schutz vor Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch durch Jugendliche und Erwachsene in Familie und Kindertageseinrichtungen

## 13.7 Geschlechterbewusste Pädagogik

### Gender Mainstreaming

- Auseinandersetzung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und auch im Team mit der eigenen Entwicklung und Haltung als Frau beziehungsweise als Mann
- Unterstützung der Kinder bei ihrer Suche nach einem Verständnis des eigenen und des anderen Geschlechts
- Einbeziehung der Eltern in den gemeinsamen Lernprozess
- Initiierung und Unterstützung einer geschlechtersensiblen Pädagogik durch die Leitung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch den Träger
- Vermittlung einer geschlechtersensiblen Pädagogik und des Gender Mainstreaming in den Aus- und Fortbildungen

## 13.8 Sprechen über Sexualität - unterschiedliche Milieus

- |   |   |
|---|---|
| ➤ Häusliches Milieu:<br>elterliche Sprache          | Eltern entscheiden über Sprache und Begriffe  |
| ➤ „Offizielle“ Sprache                              | Korrekte Begriffe und angemessene diskriminierungsfreie Sprache                     |
| ➤ Sprache der Kinder untereinander                  | wird in der Einrichtung geduldet (sofern diskriminierungsfrei) aber nicht gefördert |
| ➤ Abwertende, diskriminierende, sexistische Sprache | ist in der Einrichtung nicht erlaubt und wird sanktioniert                          |

## 13.9 Geschlechtergerechtigkeit - Ziele und Maßnahmen

- | <b>Ziele</b>  | <b>Maßnahmen</b>   |
|---|--|
| ➤ Gleichberechtigte Nutzung der Räumlichkeiten                | Raumgestaltung<br>Raumnutzung  |
| ➤ Stärkung des Genderbewusstseins der Kinder                  | Gender-Projekte für alle Kinder<br>(z.B. „Mütter/Väter in der Familie“)                    |
| ➤ Sensibilität der Kinder für geschlechtertypische Interessen | Geschlechterspezifische Angebote für Jungen und Mädchen (z.B. Tanzen, Konstruktionsspiele) |

- |  |   |
|--|---|
| ➤ Förderung bisher vernachlässigter Fähigkeiten von Mädchen und Jungen | Geschlechtergetrennte Angebote (z.B. Klettern für Mädchen, Handarbeiten für Jungen) |
| ➤ Sensibilisierung der Eltern  | Thematisierung z.B. auf Elternabend   |
| ➤ Stärkung der Geschlechter-Sensibilität der Fachkräfte                | Selbstbeobachtung und Auswertung im Team unter anderem                              |

Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen zwischen sexuelle Bildung und Schutz vor Missbrauch Jörg Maywald Caritas Verband Magdeburg 08.11.2016- Fortbildung S. Mechthild Hort 03.01.2018

## 14. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist zielorientiert und sichert die ständige Verbesserung der Arbeit in unserer Einrichtung. Das bedeutet, die eigene Arbeit ständig zu prüfen, sich neue Ziele zu setzen und Maßnahmen zur Verbesserung zu vereinbaren. Der Kinderhort St. Mechthild ist an einem Qualitätsmanagement-Projekt des Caritasverbandes des Bistums Magdeburg seit 2003 beteiligt. In diesem Rahmen haben wir Standrats erarbeitet bzw. geprüft. Das bedeutet für uns, dass wir die Qualitätsstandards und Ziele überprüfen und legen neue Ziele und Verantwortlichkeiten fest. Träger, Eltern und Kinder werden durch Gespräche und Fragebögen mit einbezogen.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen diese werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung werden auch durch das Auftreten eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung initiiert.

## 15. Schlussworte

Unser Institutionelles Schutzkonzept wurde 2019 erstmalig erstellt und stetig erweitert. Wir befinden uns immer auf dem Weg, in dem wir unsere Arbeit reflektieren, die Ziele und Ausarbeitungen erweitern. Wir bieten den Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften somit eine gute Grundlage und pflegen die Kultur der Achtsamkeit.

Alle Rechte sind vorbehalten. Vervielfältigungen, auch nur Auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

## 16. Literaturverzeichnis

1. Prävention im Bistum Magdeburg „Hinsehen und Schützen“
2. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
3. Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD)
4. Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
5. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
6. Quelle: Weltgesundheitsorganisation (WHO)
7. Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 05.01.2022
8. Quelle: Juraforum
9. Definition spirituelle Gewalt von Doris Reisinger
10. Maßnahmen bei Eskalation von Gewalt Prof. Dr. Jörg Maywald
11. Handlungsleitlinien für den Methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45 ff SGB VIII - Handlungsrichtlinien Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt  
<sup>1</sup> Vgl. Wiesner 2015, § 47 SGB VIII, Rn. 7b-d.  
<sup>2</sup> Vgl. Britze, 2015, S. 256 ff.  
<sup>3</sup> Können bei wiederholtem Auftreten Anzeichen für ungeeignete Hilfeart darstellen oder auf Schwierigkeiten bei internen Abläufen hindeuten. Gemeint sind nicht erkannte gruppenspezifische Prozesse, individuelle Bedarfslagen oder Probleme im Netzwerk/Kommunikation.  
(Empfehlung zur Dauer bis Meldung erfolgt: zielgruppenabhängig: 0-12 Jahre Meldung unverzüglich, 12-18 Jahre nach 24 Stunden oder trägerinterne Regelungen bzw. Regelungen, die im Hilfeplan mit den Beteiligten getroffen wurden. Meldung kann u.U. auch sofort erforderlich sein, wenn bspw. Medikamenteneinnahme erforderlich ist).  
Vgl. Britze, S. 256ff.  
Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München 2015.
12. Institutioneller Kinderschutz: Prävention und Intervention Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 5.1.2023
13. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte - Auszug aus dem Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2016 vom Paritätischen Gesamtverband
14. Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren - 18 Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert...“-Fehlverhalten von Fachkräften in Der Jugendhilfe-Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses(Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S.20.
15. Verhaltensampel von InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik
16. InDiPaed – Fortbildung für pädagogische Fachkräfte: Produzieren statt Konsumieren

17. Sexualität - Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2011
18. Kinderrechte – UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1; Artikel 24, Absatz 2f, Artikel 19, Absatz 1
19. Geschlechtergerechtigkeit - Ziele und Maßnahmen - Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen zwischen sexuelle Bildung und Schutz vor Missbrauch Jörg Maywald Caritas Verband Magdeburg 08.11.2016- Fortbildung S. Mechthild Hort 03.01.2018
20. Kinderschutzgesetz auf Bundes- und Landesebene
21. Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, u.a. § 45
22. Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit Eltern, u.a. Bildung elementar – Bildung von Anfang an – Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit und Soziales